ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 4. Февраля 1857. № 15. Montag, den 4. Februar 1857.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернскихъ Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in Wolmar, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Bericht

über die 216. Versammlung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen am 9. Januar 1857.

(die erste Versammlung im neuen Lokale im Steuergebäude an der Gildestuben- und Scheunenstraße.)

Der Bibliothekar Dr. Buchholz führte für den Herrn Secretair Hofrath Mag. Schütze, dessen Abwesenheit durch besondere häusliche Umstände veranlaßt worden war, das Protokoll.

Der Bibliothekar berichtete als stellvertretender Secretair den Eingang eines Schreibens von dem Herrn Oberhauptmann Emil Baron von der Ropp, d. d. Goldingen den 24. Dec. a. pr., nach welchem derselbe die auf ihn gefallene Wahl zum Kurländischen Director der Gesellschaft an Stelle des verstorbenen Landhofmeisters Baron Klopmann anzunehmen und sich so weit sein gegenwärtig leidender Zustand es gestattet, für die Zwecke des Vereins zu interessiren zusagt.

Als Gaben für die Sammlungen waren eingegangen von dem Ehstländischen stellv. Hrn. Gouv.-Schulen-Director Dr. Gahlnbäck bei einem Schreiben ein Exemplar der von dem wissenschaftlichen Lehrer Jordan als Gymnasialprogramm zu den Schulfeierlichkeiten am Schlusse des vergangenen Jahres verfaßten Schrift unter dem Titel: Adalbert von Bremen, der mächtige Kirchenfürst des Nordens; von der Kaiserlichen naturforschenden Gesellschaft zu Moskau: Bulletin de la société & 1856 III.

Die Bibliothek insbesondere erfreute sich der Zusendung gewünschter Nachträge von

der Sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit im Unterrheinkreise des Großherzogthums Baden (13. Jahresbericht 1851), und von

dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin (Zweites Register über den 6. bis 10. Jahrgang der Jahrbücher u. Jahresberichte &c. 1848); so wie

von der Redaction des Journals des Ministeriums der V.-A. 1856 Septemberheft.

Verschiedene Gaben flossen uns zu von den HHn: Major v. Wangenheim-Qualen (Wappenbuch deutscher adeliger Geschlechter in Quart. 4.)

Dr. Eduard Baron Tiesenhausen. (Die Eroberung Livlands u. s. w. im Jahre 1710. 4.)

Oberpastor Dr. Berkholz.
Rathsherr A. Berkholz.
Bibliothekar G. Berkholz in St. Petersburg.
Rathsherr Alex. Kröger.
Staatsrath Krannhals.
Dr. Sodoffsky.
Stadtbuchdrucker Häcker.
Dr. med. Schultz.
Buchdrucker Steffenhagen in Riga.
" Borm in Pernau.

Hiernächst referirte der Herr Präsident über eine vom Staatsrath Busse angekündigte Arbeit über Singehoff's Bericht von der Einnahme Narva's im Jahre 1558 nach einer früher in der Bibliothek Sr. Kais. Hoheit des Großfürsten Konstantin jetzt auf der Universitäts-Bibliothek zu Dorpat enthaltenen Abschrift und der Herr Bibliothekar verlas Einiges aus der vom Baron Eduard v. Tiesenhausen zu Weißensee verfaßten Schrift: „die Eroberung Livlands durch den Kais. Russ. General-Feldmarschall Grafen Scheremetjew im Jahre 1710 u. s. w."

Die nächste Versammlung findet am 13. Februar c. statt.

Das Eisenbahnnetz über Rußland.

Nach einem so eben eingegangenen Allerh. Ukas vom 28. Januar c. haben Se. Majestät der Kaiser den Bau eines Eisenbahnnetzes über das Russische Reich einer Gesellschaft in- und ausländischer Kapitalisten übertragen, an deren Spitze der Russische Banquier Stieglitz zu St. Petersburg steht. Die Gesellschaft verpflichtet sich in 10 Jahren 4000 Werst Eisenbahnen in Rußland zu bauen und dieselben dann noch 85 Jahr lang zu unterhalten, worauf alle diese Bahnen ohne Zahlung an unsere Staatsregierung zurückfällt. Staatsgarantie 5%. Die Linien sind: 1) von Petersburg nach Warschau, 2) eine Zweigbahn, welche die erstgenannte Bahn mit der Preußischen Grenze an einem später zu bezeichnenden Punkte mit der Richtung nach Königsberg vereinigt, 3) von Moskau nach Feodosia über Tula, Orel, Kursk und Charkow bis zum untern Dnjepr und über Perekop, 4) von der Moskau-Feodosiaschen Bahn, bei Kursk oder Orel abbiegend über Dünaburg nach Libau, 5) von Moskau nach Nyschnii-Nowgorod.

Die Arbeiten an den Bahnen müssen innerhalb Jahresfrist beginnen, nach Schluß des dritten Jahres müssen 300 Werst, am Ende des 5. Jahres 1000 Werst und nach 10 Jahren das ganze Netz fertig sein. Die Preise in den Waggons dürfen nicht höher sein als: a. in den Wagen 1. Classe 3 Kop. S. pr. Werst und Person, b. in der 2. Casse $2\frac{1}{4}$ Kop. und c. in der 3. Classe $1\frac{1}{4}$ Kop. Das Capital der Gesellschaft ist auf 275 Mil. R. S. angesetzt. Der Werth jeder Actie 125 Rbl. Die erste Actienemission enthält 600,000 Actien, von welchen das Banquierhaus Stieglitz allein 225,000 Stück nimmt. Erste Einzahlung 30% des nominellen Werths der Actie. Das Ausführliche ist aus dem Ukas selbst zu ersehen.

Vergleichende Versuche über den Werth des Torfes und der Torfkohle für landwirthschaftliche Zwecke (zur Düngerbereitung.)

Von Edm. Davy.

Es giebt viele Körper, wie Chlor, Chlorkalk 2c., welche die Eigenschaft besitzen, faulenden Substanzen ihren Geruch zu benehmen und daher in gewissen Fällen mit Nutzen zu gesundheitlichen Zwecken verwendet werden können, während sie sich ganz und gar nicht zur Düngerbereitung aus thierischen Excrementen eignen, weil sie entweder einige der werthvollsten Bestandtheile dieser letzteren zersetzen, oder für das Wachsthum schädlich sind.

Die wichtigsten Körper, welche zum Geruchlosmachen (Desinficiren) faulender Substanzen und zur Bereitung von Dünger aus denselben bisher empfohlen wurden, sind der Torf und die Torfkohle.

Das desinficirende Vermögen der Pflanzenkohle jedweder Art ist längst bekannt; dasjenige des unverkohlten Torfes wurde aber erst in der neuesten Zeit entdeckt. Sowohl Torf als Torfkohle können also zum Geruchlosmachen für Gesundheitszwecke dienen, und über die Wahl entscheidet blos deren Preis.

Die Meinungen sind jedoch darüber getheilt, ob man zum Geruchlosmachen thierischer Excremente 2c., wenn es sich um Düngerbereitung handelt, den Torf oder seine Kohle anwenden soll. Die Vertheidiger letzterer Ansicht geben als Hauptgrund an, daß die Torfkohle, mit in Zersetzung begriffenen thierischen Excrementen vermengt, das aus denselben sich entwickelnde Ammoniak absorbirt und zurückhält, dessen Wichtigkeit als Nahrungsmittel der Pflanzen und Befruchtungsmittel des Bodens außer Zweifel steht.

Um über diesen Gegenstand in's Reine zu kommen, stellte ich vergleichende Versuche mit Torf und Torfkohle an Harn aus einem Viehstalle an, welcher durch Zersetzung stark ammoniakalisch geworden war. Dieser Harn wurde in einer gut verschlossenen Flasche zu den Versuchen aufbewahrt. Da der Torf von verschiedenen Lagern in manchen Beziehungen abweicht, so wurde von einem und demselben Brocken stets ein Theil verkohlt und der andere unverkohlt gelassen. Der in verschlossenem Tigel verkohlte Torf wurde nach dem Erkalten sogleich in eine trockene Flasche gebracht und gut verkorkt aufbewahrt. Der unverkohlte Torf wurde in Stücke gebrochen und in eine ähnliche Flasche gebracht; beide wurden vor der Verwendung in ein gleichartiges gröbliches Pulver verwandelt. Ich wog nun gleiche Gewichte von dem Torf und der Torfkohle ab, gab sie in zwei gleiche Abdampfschalen, mischte sie innig mit der gleichen Menge ammonikalischen Harns und ließ das Gemenge einige Tage an einem offenen, bedeckten Platz an der Luft stehen. Es wurden zum Versuche 500 Gran Torf oder Torfkohle auf 6 Drachmen-Maße (oder beiläufig 355 Gran) Harn genommen. Beim Mischen des Harns mit der Torfkohle entwickelte sich sogleich ein starker Ammoniakgeruch und die mehrere Tage fortdauernde Ammoniak-Entbindung konnte durch befeuchtetes Curcuma-Papier leicht erkannt werden, während sich beim Torf nicht die geringste Ammoniak-Entwickelung entdecken ließ.

Nachdem ich vorher die Menge des im angewandten Harn enthaltenen Ammoniakgehalts bestimmt hatte, und die erwähnten Gemenge vier Tage lang der Luft ausgesetzt worden waren, theilte ich jedes in zwei gleiche Theile und untersuchte, wie viel Ammoniak in jedem solchen Theil, welcher drei Drachmen-Maße des Harns enthielt, noch vorhanden war.

Menge des Ammoniaks in drei Drachmen-Maßen.

Im Harn für sich . . .	$0,_{947}$	Theil eines Grans
mit Torfkohle . .	$0,_{233}$	"
also Verlust	$0,_{714}$	"
mit Torf . . .	$1,_{105}$	"

Daraus ersieht man, daß der Harn, mit Torfkohle vermengt und nur 4 Tage der Luft ausgesetzt, $0,_{714}$ Gran, also über $\frac{3}{4}$ seines ganzen Gehalts an Ammoniak verlor; wogegen sich bei Anwendung von Torf anstatt eines Ammoniakverlusts ein kleiner Ueberschuß über den Gehalt des bloßen Harns ergab, was sich dadurch erklärt, daß der Torf selbst stets eine kleine Menge Ammoniak enthält.

Das Ammoniak wurde bei diesen Versuchen dadurch bestimmt, daß man den Harn und die Gemenge einige Zeit in einer Retorte mit starker Aetzkalilösung kochte und das sich entwickelnde Ammoniak in einer gewogenen Menge verdünnter Schwefelsäure von bekanntem Gehalt auffing.

Folgende weitere Versuche bestätigen die obigen. Es wurden 300 Gr. Torf und eben so viel Torfkohle mit einem halben Unzenmaß desselben Harns gut gemischt, jedes Gemenge in einem kleinen Schälchen auf einen großen etwas Quecksilber enthaltenden Teller gesetzt, über jedes Schälchen ein kleiner Dreifuß gestellt, der eine Abdampfschale trug, worin sich etwas verdünnte Schwefelsäure von bekanntem Gehalt befand, und über jeden Apparat eine Glasglocke gestürzt; das Quecksilber diente zum Ausschließen der Luft. Nachdem die so bedeckten Gemenge fünf Tage lang gestanden hatten, entfernte ich die Glasglocken und untersuchte die Säure in den Abdampfschalen. In derjenigen über dem Torf konnte ich kein Ammoniak entdecken, es war also keines entwickelt worden und der Torf hatte wirklich das im Harn enthaltene flüchtige kohlensaure Ammoniak vollständig zurückgehalten und fixirt. Ueber der Torfkohle hingegen hatte die Säuee $0,_{288}$ Gran Ammoniak absorbirt, also viel mehr als $\frac{1}{5}$ des im Gemenge enthaltenen und daraus entwickelten Ammoniaks.

Dieser Versuch wurde, mit Anwendung von verdünnter Salzsäure statt Schwefelsäure, wiederholt, wobei die Gemenge aus 500 Gran Torf oder Torfkohle und 1 Unzenmaß desselben Harns bestanden. Nach 16tägigem Stehen war das Ergebniß in der Hauptsache dasselbe. Beim Abdampfen der Säure zur Trockne gab die über der Torf-

kohle angewandte $5,_7$ Gran Salmiak, entsprechend $1,_{812}$ Gran Ammoniak oder $^3/_4$ des ganzen Ammoniakgehalts des Harns; die Säure über dem Torf hingegen gab nur einen unerheblichen Rückstand, der, in Wasser aufgelöst, mit Aetzkalk nur eine sehr geringe Menge Ammoniak entwickelte.

Daß der Verlust der Torfkohle an Ammoniak bezüglich der verwendeten Zeit bei diesen letzteren Versuchen geringer war als beim ersten oben besprochenen Versuche erklärt sich dadurch, daß die exponirte Oberfläche nicht so groß war und die Versuche unter Glasglocken angestellt wurden, wobei sich das Ammoniak nicht so leicht entwickeln konnte wie an freier Luft. Wären jedoch die Versuche länger fortgesetzt worden, so würde der Verlust an Ammoniak sich viel größer herausgestellt haben, denn beim Abheben der Glocke entwickelte das Torfkohle-Gemenge stets noch Ammoniak.

Der Torf besitzt also im hohen Grade das Vermögen, das Ammoniak zu fixiren, eine Eigenschaft, welche wenigstens zum Theil einer in demselben enthaltenen Substanz zuzuschreiben ist, welche die Rolle einer Säure spielt und die Basis des flüchtigen kohlensauren Ammoniaks neutralisirt; als ich nehmlich Torf mit stark alkalischem Harn vermengte und nach einiger Zeit die Gemenge filtrirte, fand ich, daß das Filtrat, obwohl es Ammoniak enthielt, gegen Reagenzpapier sich doch ganz neutral verhielt, woraus deutlich hervorgeht, daß das Ammoniak des kohlensauren Salzes sich mit einer andern Säure zu einem neutralen Salz verbunden hatte.

Die Entwickelung von Ammoniak aus dem Gemenge von Torfkohle und zersetztem Harn scheint zwei Ursachen zugeschrieben werden zu müssen; erstens ihrer Unfähigkeit, das bei der Zersetzung thierischer Stoffe sich bildende kohlensaure Ammoniak zurückzuhalten, und dann ihre Eigenschaft, die in der thierischen Substanz enthaltenen fixen Ammoniaksalze, nämlich schwefelsaures, phosphorsaures, salzsaures und harnsaures Ammoniak, theilweise zu zersetzen und in flüchtiges kohlensaures Ammoniak zu verwandeln, welches bald entweicht. Diese letztere Eigenschaft beruht auf ihrem Gehalt an Alkalien und Erden, welche sich während der Verkohlung bilden; denn wenn die Torfkohle eine Zeit lang in verdünnter Salzsäure gekocht, dann mit destillirtem Wasser gut ausgewaschen und hierauf bei Rothglühhitze wieder getrocknet wird, so ist ihr Vermögen, die fixirten Ammoniaksalze zu zersetzen, wenn auch nicht ganz verschwunden, doch sehr vermindert. Der Torf hingegen besitzt diese Eigenschaft nicht im geringsten Grade. Diese Thatsachen beweisen, daß der Torf zu landwirthschaftlichen Zwecken in Bezug auf das so wichtige Ammoniak der Torfkohle weit vorzuziehen ist, denn bei Anwendung von Torf wird das Ammoniak mehr oder weniger vollständig in dem Dünger zurückgehalten und kann also befruchtend wirken, während die Torfkohle demselben gestattet sich größtentheils zu zerstreuen, wodurch es verloren geht.

Vorstehende Resultate und Schlüsse widersprechen, was die Torfkohle betrifft, den aus den Versuchen von Saussure's und anderer Chemiker gezogenen, wonach die Holzkohle das Vermögen besitzt, verschiedene gasförmige Substanzen und namentlich das Ammoniakgas in großer Menge zu absorbiren; die Umstände, unter welchen sie ihre Versuche ausführten, sind aber von den obigen sehr verschieden.

Saussure, welcher die umfassendsten Versuche hierüber gemacht zu haben scheint und nach dessen Angabe die Holzkohle ihr 90faches Volum Ammoniakgas absorbirt, verwendete vollkommen trockene und sehr dichte Buchsbaumkohle (je dichter die Kohle, desto größer ist ihr Absorptionsvermögen) und damit dieselbe möglichst luftleer sei, glühte er sie aus, tauchte sie rothglühend unter Quecksilber, kühlte sie auf diese Weise bei ausgeschlossener Luft ab, und ließ sie alsdann erst in das Gas aufsteigen. So vollkommen trockene und luftfreie Kohle kommt aber in der Praxis niemals vor und die zum Geruchlosmachen thierischer Excremente ꝛc. verwendete Kohle befindet sich niemals in diesem Zustande, denn einerseits zieht dieselbe ungeachtet der sorgfältigsten Aufbewahrung viel Luft und Feuchtigkeit aus der Atmosphäre an, andererseits wird sie durch die Vermengung mit den Excrementen mehr oder weniger durchnäßt; Saussure's Versuche selbst zeigen aber, daß das Absorptionsvermögen der Kohle für verschiedene Gase durch vorhandene Feuchtigkeit bedeutend beeinträchtigt wird. Es schien mir jedoch interessant, zu ermitteln, wie groß bei der Torfkohle, beim sorgfältig getrockneten Torf und beim Torf in seinem gewöhnlichen Trockenheitszustand das relative Absorptionsvermögen für Ammoniakgas ist. Zu diesem Behufe wählte ich einen ziemlich dichten Brocken guten Torfs aus und machte, nachdem ich einen Theil desselben in Kohle verwandelt hatte, drei kleine Würfel von möglichst gleicher Größe, einen aus der Kohle und zwei aus dem unverkohlten Theil; von den beiden letzteren trocknete ich einen vollständig aus, indem ich ihn viele Stunden lang einer Temperatur von 80° R. aussetzte. Den Kohlenwürfel ließ ich, um ihn möglichst in denselben Zustand der Trockne und des Absorptionsvermögens zu versetzen wie den getrockneten Torfwürfel, einige Zeit der Luft ausgesetzt und trocknete ihn dann bei 80° R. Der dritte Würfel wurde in seinem Trockenheitszustande belassen, wo er 20 Procent Wasser enthielt. Diese Würfel wurden dann in Glocken, welche mit Ammoniakgas gefüllt über Quecksilber standen, gebracht und, das Volum der Torfkohle oder des Torfs als Einheit angenommen, folgende Resultate bezüglich der Absorption erhalten:

Absorption von Ammoniakgas.

	Volume.
Torfkohle	$18,_4$
Bei 80° R. getrockneter Torf	$33,_2$
Torf in seinem gewöhnlichen Trockenheitszustand, wo er 20 Procent Wasser enthält	$50,_0$

Da das Gewicht des Torfkohle-Würfels zu demjenigen des Würfels von getrocknetem Torf bei diesem Versuche im Verhältniß von $13:16,_6$ stand, so verhält sich das Volum des von gleichen Gewichten Torfkohle und getrocknetem Torf absorbirten Ammoniakgases wie $23,_4:33,_2$.

Aus diesen Resultaten erhellt, daß das Absorptionsvermögen der Torfkohle für Ammoniakgas selbst in ihrem trockenen Zustande sehr überschätzt wird, indem es viel geringer ist als dasjenige eines gleichen Volums oder Gewichts getrockneten Torfes, und bei weitem geringer als dasjenige des Torfs in seinem gewöhnlichen Trockenheitszustande.

Was die Kohlensäure, dieses große Nahrungsmittel der Pflanzen, anbelangt, so besitzt der Torf einen großen Vorzug vor der Torfkohle, da er im Boden sich sehr bald zersetzt, namentlich in Berührung mit faulenden Stoffen (z. B. Excrementen) und bei seiner Zersetzung Kohlensäure erzeugt, welche nicht nur der jungen Pflanze (wenn deren

Blätter noch nicht hinlänglich entwickelt sind, um solche aus der Atmosphäre zu erhalten) ihren Bedarf liefert, sondern auch gewisse zum Wachsthum erforderliche Salze 2c. auflöslich macht. Die Torfkohle dagegen würde, da sie bei gewöhnlicher Temperatur so schwer sich oxidirt, unter gleichen Umständen selbst nach langer Zeit nur sehr wenig Kohlensäure liefern.

Auch wegen seiner größern Elasticität ist der Torf besser als die Torfkohle geeignet, um schweren Thonboden, dem es an vegetabilischen Bestandtheilen fehlt, lockerer und der Luft zugänglicher zu machen. Ueberdies kommt der Torf im halbgetrockneten und gröblich gepulverten Zustand *), in welchem er anzuwenden wäre, auch nur etwa auf den fünften Theil des Preises der Torfkohle zu stehen. Wie man sieht, ist also der Torf zur Düngerbereitung der Torfkohle weit vorzuziehen.

*) Der zu allen diesen Versuchen, mit Ausnahme jener über die Absorption von Ammoniakgas, angewendete Torf enthielt 28 Procent Wasser.

Angekommene Fremde.

Den 3. Februar 1857.

Stadt London. Hr. Baron Stackelberg aus Livland; Hr. Kaufmann Solmitz von Warschau; Hr. Ulrich Heimberger von Libau; Hr. Richard Lindwardt nebst Familie von Lemsal; Hr. Kaufmann Schreiber von Mitau.

Hotel St. Petersburg. Hr. Lieut. de Graue von Witebsk; Frau Gutsbesitzerin Sophie Moll von Dünaburg.

Frankfurt a. M. Hr. Arrendator F. Gierke aus Livland; Hr. Kaufmann Goens von Walk; Hr. Apotheker F. Katscherowsky von Kowno.

Hotel Dieckmann. Hr. Cornet D. und B. v. Hüene von Arensburg; Hr. Rentier A. Parland von St. Petersburg.

Hr. Zahnarzt Lewand von Dorpat, log. bei Pfefferkorn.

Den 4. Februar 1857.

Stadt London. Hr. Handlungs-Commis W. Schreiber von Mitau; Hr. Doctor A. Metzler von St. Petersburg.

Hotel St. Petersburg. Hr. Gutsbesitzer R. Jasinsky aus Wilkomir; Hr. Kaufmann Erdmann von Mitau.

Kings Arms. Hr. Cand theol. v. Bahder von Dorpat.

Stadt Dünaburg. Hr. Inspector C. Alabuschew, Hr. Agronom Sasche, HH. Kaufleute Brempel u. Wolf aus Livland.

Goldener Adler. Hr. Postcommissair R. Ehnbohm aus Ehstland; Hr. Postcommissair Kleinberg aus Livland.

Hotel Dieckmann. Hr. Regisseur Hesse von Mitau; Hr. Graf Kaiserling von Reval; Hr. dimitt. Obrist v. Komarowsky, Hr. Baron v. Holsten, Hr. v. Kosiatkowsky, Frau Baronesse v Holsten, Frau v. Kosiatkowsky aus Litthauen.

Hr. Stadt-Aeltester Junge nebst Gattin von Mitau, log. bei Pönigkau.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 2. Februar 1857.

	pr. 20 Garnitz		
Buchwaizengrütze	4	4	40
Hafergrütze	4	3	50
Gerstengrütze	3	3	40
Erbsen	3	2	60
	pr. 100 Pfd		
Gr. Roggenmehl	2	10	20
Waizenmehl	4	3	60
Kartoffeln pr. Tschet.	3	30	90
Butter pr. Pud	6	6	40
Heu „ „ . K.		35	40
Stroh „ „ . „		—	25
	pr. Faden v. 7 à 7 Fuß		
Birken-Brennholz		—	—
Birken- u. Ellern-		—	—
Ellern-		—	—
Fichten-		—	—
Grehnen-Brennholz		—	—
Ein Faß Branntwein			
1/2 Brand am Thor		11	12
2/3 „ „ „		12½	13

	pr. Last		
Waizen à 16 Tschetw.		—	—
Gerste à 16 „		—	—
Roggen à 15 „		—	—
Hafer à 20 Garz.	1 5	15	—
	pr. Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf		—	—
Ausschußhanf		—	—
Paßhanf		—	—
„ schwarzer		—	—
Tors		—	—
Drujaner Reinhanf		—	—
„ Paßhanf		—	—
„ Tors		—	—
Marienb. Flachs		—	—
„ geschnit.		—	—
„ Risten		—	—
Hofs-Dreiband		—	—
Livländ. „		—	—
Flachshede „		—	—
Lichttalg, gelber		—	—

	pr. Berkowez von 10 Pud.	
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
	pr. Pud	
Wachs	15½	—
Wachslichte	—	—
Talglichte	5—5 1/5	
	pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	80
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
	pr. Tonne	
Säeleinsaat	8	
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam 3 M.	—	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Slb.
Antwerpen 3 M.	—	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Slb.
Hamburg 3 M.	—	S.Bco.	pr. 1 Rbl. Slb.
London 3 M.	38 3/4	Pence St.	pr. 1 Rbl. Slb.
Paris 3 „	406	Centim.	pr. 1 Rbl. Slb.
6 pCt. Insc. in Silber			
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.			101 1/4 B.
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.			—
5 „ „ „ „ 5 S.			—
4 „ „ „ „ Hope			—
4 „ „ „ Stieglitz			89½
5 „ Hafenbau-Obligationen			—
Livländ. Pfandbriefe kündbare			—
„ „ Stieglitz			—
„ Rentenbriefe			—
Kurl. Pfandbriefe, kündbare			—
„ „ auf Termin			—
Ehstl. „ kündbare			—
Ehstl. „ Stieglitz			—

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 4. Februar 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 15. Понедѣльникъ, 4. Февраля **Montag,** den 4. Februar **1857.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

Публикація.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершаго торговаго прикащика Роберта Фридриха Леопольда Лейсте, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 24. Іюля 1857 г. въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Вмѣстѣ съ тѣмъ предписывается симъ всѣмъ тѣмъ, кои состоятъ должными сказанному умершему Роберту Фридриху Леопольду Лейсте или имѣютъ въ своихъ рукахъ принадлежащее ему имущество, чтобы они, подъ опасеніемъ постановленнаго за утайку чужаго имущества и за неправильную разтрату онаго взысканія именно же подъ опасеніемъ двойнаго вознагражденія онаго, въ таковой же исключительный срокъ объявили о своемъ долгѣ Сиротскому Суду, а имѣющееся въ ихъ рукахъ имущество представили въ Судъ для храненія.

Рига въ Ратгаузѣ Января 24го дня 1857 года. № 52. 2

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Handlungs-Commis Robert Friedrich Leopold Leiste irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 24. Juli 1857 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Cancellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem besagten Robert Friedrich Leopold Leiste verschuldet sind, oder demselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf wissentliche Verschweigung fremden Eigenthums und dessen unrechtfertige Dilapidation resp. gesetzten Strafe insbesondere der des doppelten eigenen Ersatzes angewiesen, in gleicher proclamsmäßiger Frist gebührende Anzeige von ihrer Schuld bei dem Waisengerichte zu machen, und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke ad inventarium zu geben. Nr. 52.

Riga-Rathhaus, den 24. Januar 1857. 2

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на оставшееся послѣ умершаго торговаго прикащика Августа Лампрехта имущество, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непременно въ теченіе шести мѣсяцевъ считая отъ нижеписаннаго числа и не позднѣе 24. Іюля 1857 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и претензіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Разгаузѣ, Января 24 дня 1857 года. № 56. 2

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Handlungs-Commis August Lamprecht irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 24. Juli 1857 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. 2

Riga-Rathhaus, den 24. Januar 1857.

Nr. 56.

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бреверн.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann

ЛИФЛЯНДСКИХЪ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Публичная Продажа имуществъ.

Витебское Губернское Правленіе, въ слѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 31 Октября 1856 года, объявляетъ, что въ семъ Правленіи 11 Марта 1857 года назначенъ торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу трехъ деревянныхъ лавокъ, состоящихъ въ городѣ Лепелѣ, принадлежащихъ евреямъ: Янкелю и Басѣ Якубсономъ, оцѣненныхъ въ 316 р. 50 коп. сереб., на выручку иска Дворянина Спиридовича, по рѣшенію Витебской Гражданской Палаты, 147 руб. 62 коп. сереб., съ процентами и казеннаго взысканія 2 руб. 50 коп. сереб.; по сему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Губернскаго Правленія объявленіе. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что 12 Февраля 1857 года будетъ производиться въ Присутствіи Невельскаго Уѣзднаго Суда аукціонная продажа движимаго имущества, заключающагося въ 270 берковцахъ льну и 125 пудовъ воску, принадлежащаго купцу Никифору Зайцу, оцѣненнаго въ 8000 руб. сереб., за искъ Капитана Равицкаго по обязательству 8000 руб. сереб.; по сему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться на мѣсто продажи, гдѣ могутъ видѣть подлинную опись и относящіяся къ оной бумаги. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von der Lia Philippine von Meiners geborenen Siegfried von Lindenberg nachgesucht worden ist, daß über das derselben zufolge eines mit dem Friedrich von Meiners am 8. Mai 1856 abgeschlossenen und am 15. Mai 1856 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 30,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise belegene Gut Tootzen sammt Appertinentien und Inventarium und wegen Mortification und Deletion der auf besagtes Gut am 9. März 1826 ingrossirten von dem Baron Otto von Loudon am 2. Januar 1826 zum Besten des Barons Ottomar Georg Friedrich von Loudon ausgestellten, nach Anzeige Supplicantin längst berichtigten und quittirten, jedoch abhanden gekommenen Obligation, groß 1840 Rbl. S.-M., ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Tootzen sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion des vorbezeichneten Schuld-Documents und Ingrossationspostens formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf dem Gute Tootzen haftenden Pfandbriefforderung oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Tootzen sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion des vorbezeichneten Schulddocuments aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Tootzen sammt Appertinentien und Inventarium der Lia Philippine von Meiners, geborenen Siegfried von Lindenberg, erb- und eigenthümlich adjudicirt, die vorbezeichnete Obligationsforderung aber als nicht mehr gültig erklärt, exgrossirt und delirt werden soll.

Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 3

Riga-Schloß, 29. Januar 1857. Nr. 295.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. füget Ein Kaiserliches Wendensches Landgericht zu wissen, welchergestalt am 18. Januar a. c. das, von dem auf dem Gütchen Blußen bei Wenden verstorbenen weiland pastore emerito Dr. Benjamin Bergmann hinterlassene, bei diesem Landgerichte offen eingereichte Testament d. d. 27. Januar 1854 bei offenen Thüren verlesen worden, auch sich aus demselben ergeben, daß testator über das zu seinem Nachlasse gehörige Gütchen Blußen nebst Hartmanns-Land zum Besten seiner Erben letztwillige Verfügung getroffen und nunmehro dieses Landgericht in der Resolution vom heutigen Dato verfügt hat, mittelst Proclamatis Alle und Jede, welche wider die Rechtskraft des Testaments defuncti und dessen Stipulationen, Einwendungen oder Ansprüche zu machen gedenken sollten, in gesetzlicher Frist zu convociren; als citiret, heischet und ladet dieses Wendensche Landgericht zum ersten, andern und dritten Male, Alle und Jede, welche wider die Rechtskraft des vorbezeichneten Testaments und dessen Stipulationen dergleichen Einwendungen oder Ansprüche quocunque titulo vel jure machen zu können vermeinen sollten, solche ihre Einwendungen oder Ansprüche in einem Jahre und sechs Wochen, von heute ab, allhier legalimodo zu verlautbaren, auch den ferneren rechtlichen Ausschlag entweder persönlich oder per mandatarium legitimatum & plene instructum abzuwarten, bei der Verwarnung: daß nach Ablauf obiger peremtorischer Frist von einem Jahre und sechs Wochen aditus präcludirt und Niemand weiter mit irgend einer Einwendung oder Anspruch admittirt werden soll, als wonach sich zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten. 3

Wenden, Landgericht am 23. Januar 1857.
Nr. 72.

Bekanntmachungen.

Von den Kirchenvorstehern des Smiltenschen Kirchspiels wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum Um- und Ausbau der Smiltenschen Kirchspiels-Kirche am 4. März d. J. ein Bautorg auf dem Gute Schloß-Smilten abgehalten werden wird.

Diejenigen Bau-Uebernehmer, welche hierauf reflectiren wollen, haben sich zuvor an gedachtem Tage, Morgens, mit gehörigen Bau-Zeugnissen

und Saloggen versehen, bei dem Herrn Kirchen-Vorsteher zu melden, woselbst ihnen auch die besonderen Bedingungen über die Vergebung dieses Baues mitgetheilt, und der Bauplan zur Einsicht vorgelegt werden wird.

Immobilien = Verkauf.

Am 14. Februar d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga

1) das zum Nachlaß des weil. hiesigen Kaufmanns, erblichen Ehrenbürgers und Ritters Alexander Pawlow Leontjew gehörige, allhier in der Stadt an der Schmiedegasse sub Pol.=Nr. 216 belegene, und bei der Brand=Assecurations=Cassa sub Nr. 376 verzeichnete Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den Bedingungen, daß
   a) der Käufer 14 Tage an seinen Bot gebunden bleibt;
   b) der Käufer nach etwa erhaltenem Zuschlage, den Meistbotsschilling in seinem vollen Betrage spätestens binnen vier Wochen baar zu berichtigen, und
   c) die Kosten der Meistbotsstellung und des Besitzthums von sich aus zu tragen hat.
2) Sollen gleichfalls
   Zehn Actien des Bade=Ortes Dubbeln, jede Actie Funfzig Rbl. S. groß, und
   Sieben Actien des Bade=Ortes Kemmern, jede Actie Sechszig Rbl. S. groß,

ebenfalls zum obigen Nachlasse gehörig, unter den obenangeführten Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden, welches desmittelst bekannt gemacht wird. 1

Am 14. Februar d. J. mittags um 12 Uhr sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga nachstehend näher bezeichnete, zum Nachlaß des weil. hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Johann Joachim Friedrich Engelhard, Aeltesten der kleinen Gilde, gehörigen Immobilien, nämlich:

1) das allhier in der Stadt an der Marschstallstraße sub Pol.=Nr. 87 belegene, und bei der Brand=Assecurations=Cassa sub Nr. 215 verzeichnete Wohnhaus sammt allen Appertinentien,
2) das hieselbst in der Stadt an der Schmiedegasse sub Pol.=Nr. 130 und 131 belegene, und bei der Brand=Assecurations=Cassa sub Nr. 380 verzeichnete Wohnhaus sammt allen Appertinentien und
3) das allhier in der Stadt hinter den Fleischscharren neben der Moritz=Schule sub Pol.=Nr. 252 und 253 belegene, und bei der Brand=Assecurations=Cassa sub Nr. 510 verzeichnete Wohnhaus sammt allen Appertinentien, unter den Bedingungen, daß dem Meistbieter ohne Weiteres bei der Licitation sofort der Zuschlag ertheilt werden soll, daß die Kosten der Meistbotsstellung und des Zuschlages der Käufer aus eigenen Mitteln allein zu tragen hat, und der Meistbotschilling binnen sechs Wochen zu berichtigen ist, zum nochmaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden. 3

Riga, den 31. Januar 1857.

Carl Anton Schroeder,
Waisen=Buchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigachen Pass-Büreau abzuliefern.

Die Legitimation der zum Rigaschen Bürgeroklad verzeichneten Chawronja Jefremowa Kudräwzow vom Jahre 1852, Nr. 714.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Gottlieb George Taube, Bäckergesell Friedrich Adolph Hensel, Preuß. Unterthanin Nagelschmiedemeistersfrau Juliane Ziepert, 3

Preußischer Unterthan Fabrikbesitzer Albert Loewenthal, Preuß. Unterth. Philipp Lazarus, 2

nach dem Auslande.

Praskowja Kirilowa Toropow, Afimja Ignatjewa Toropow, Nikolai Platonow Nurikow, Wittwe Christine Dorothea Pitzky, Johann Theodor Hartwich, Jekaterina Alexandrowa Woskoy, Wittwe Agafia Jacowlewa, Irinja Wassiljewa Sokolowa, Wilhelmine Aurelie Grün geb. Hendel, Carl Fischer, Wittwe Constantia Elisabeth Grube, Gottlieb August Grube, Kaufmannssöhne Gebrüder Michael Mowschow und Menchin Mowschow Brainin, David Kitz, Carl Friedrich Philip, Johann Eduard Schuhmann, Georg Heinrich Murley, Christian Ferdinand Strohm,

nach anderen Gouvernements.

Berichtigung. In Nr. 14 der Gouv.=Zeitung, Seite 74, Spalte 2, Zeile 12 von oben, lies: statt „inclusive die„ — „exclusive der„

Livländischer Vice=Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**